

teile auch auf anderem Gebiet, hier dem Fremdenverkehrsbeitragsrecht, einzuräumen sind. Der Gleichbehandlungsgrundsatz gebietet es nicht, eine betriebliche Organisation, in der eine natürliche Person Immobilien und andere Anlageanteile an eine (Betreiber-)GmbH verpachtet und ihrerseits Gewinnausschüttungen erhält, beitragsrechtlich einer GmbH gleichzustellen, die Alleineigentümerin des gesamten Anlagevermögens ist. Die unterschiedliche - beitragsrechtliche, nicht steuerrechtliche (vgl. BVerfGE 42, 223 [227]) - Behandlung der steuerrechtlichen Vorteile bietenden, vom Bf. gewählten Betriebsstruktur einerseits und der von ihm zum Vergleich herangezogenen GmbH als Alleineigentümerin des Anlagevermögens andererseits, ist bereits durch die Entscheidung des Gesetzgebers in Art. 6 I BayKAG, sowohl unmittelbare wie auch mittelbare wirtschaftliche Vorteile des Fremdenverkehrs zu erfassen, intendiert.

Damit sind jedenfalls nicht gleich liegende Sachverhalte, die aus der Natur der Sache und unter Gesichtspunkten der Gerechtigkeit eine gleichartige Regelung erfordern würden (vgl. Meder, Die Verf. des Freistaats Bayern, 4. Aufl. [1992], Art. 118 Rdnr. 6), uner Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes unterschiedlich behandelt worden.

(Mitgeteilt von Referentin des BayVerfGH D. Ruderisch, München)

Anm. d. Schriftlrg.: Zur Heranziehung einer GmbH & Co. KG zu einem Fremdenverkehrsbeitrag s. VGH Mannheim, VGH BW - Ls 2001, Beil. 3, B 2; DVBl 2001, 494; zur Beitragspflicht von Freiberuflern s. OVG Münster, ZKF 2000, 256; s. auch NVwZ-RR 1999, 268.

### 15. Pflicht zur Überprüfung der 5%-Sperrklausel für Kommunalwahlen

GG Art. 21 I, MVVerf. Art. 3 II, III, IV, 53 Nr. 1; MV KommWahlG § 37 II 1; MVVerfGG § 36 I, III

1. Politische Parteien können als „andere Beteiligte“, die durch die Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattet worden sind, eine Verletzung oder unmittelbare Gefährdung des ihnen verliehenen verfassungsrechtlichen Status durch ein Verfassungsorgan im Wege der Organstreitigkeit vor dem Landesverfassungsgericht geltend machen.

2. Zum verfassungsrechtlichen Status einer Partei gehören gleiche Wettbewerbschancen bei Wahlen unter Einschluss der Kommunalwahlen. Sieht sich eine politische Partei durch das Verhalten eines Verfassungsorgans in diesem Status beeinträchtigt, so kämpft sie auch insoweit um ihr Recht auf Teilhabe am Verfassungsleben.

3. Gesetzgeberisches Unterlassen (hier: Unterbleiben der Überprüfung der 5%-Sperrklausel im Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern) kann ein zulässiger Streitgegenstand im Organstreitverfahren sein.

4. Dem Gesetzgeber ist bei Regelungen, welche die politische Willensbildung des Volkes berühren, jede unterschiedliche Behandlung von politischen Parteien, durch die deren Chancengleichheit bei Wahlen verändert werden kann, von Verfassungs wegen versagt, sofern sie sich nicht durch einen zwingenden Grund rechtfertigen lässt.

5. Bei der Einschätzung und Bewertung von Umständen, die auf eine mögliche Gefährdung der Funktionsfähigkeit einer Kommunalvertretung hindeuten, hat sich der Gesetzgeber - unbeschadet seiner Freiheit zur näheren Ausgestaltung von Wahlsystem und Wahlverfahren - an der politischen Wirklichkeit zu orientieren; hierbei ist auf die konkrete, durch tatsächliche Anhaltspunkte gestützte und mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwartende Möglichkeit der Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der zu wählenden Vertretungen abzustellen.

MVVerfG, Urt. v. 14. 12. 2000 - LVVerfG 4/99

Anm. d. Schriftlrg.: Die Entscheidung ist mit Sachverhalt und Gründen abgedruckt in LKV 2001, 270. - Zur 5%-Klausel vgl. auch BremWahlPrüfG, NordÖR 2000, 68; BVerfG, NVwZ 1982, 613; Lenz, AöR 121 (1996), 337; Hösch, ThürVBl 1996, 265.

### 16. Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit in Personalangelegenheiten

BerlVerf. Art. 7, 21 S. 1; BerlPersVG §§ 81 I, 82, 83 III 3

Vom Schutzbereich des Art. 21 S. 1 BerlVerf. sind nur solche Personalentscheidungen der Universität umfasst, bei denen ein besonders enger Zusammenhang mit der verfassungsrechtlich gewährleisteten Wissenschaftsfreiheit besteht. Dies ist bei der Auswahl, Einstellung und (Weiter-)Beschäftigung des für den Hochschulbetrieb erforderlichen technischen und Verwaltungspersonals nicht der Fall. (Leitsatz der Redaktion)

BerlVerfGH, Beschl. v. 25. 1. 2001 - VerfGH 89/00

Anm. d. Schriftlrg.: Die Entscheidung ist mit Sachverhalt und Gründen abgedruckt in LKV 2001, 268. - Zum Verhältnis von Wissenschaftsfreiheit und Mitbestimmung vgl. BVerwG, NJW 1986, 1360; Philipp, VBilBW 1994, 169.

## D. Verwaltungsgerichte

### a) BVerwG

#### 17. Tötungsanordnung im Tierseuchenrecht

TierSG § 79 I Nr. 2, §§ 18, 24 I, II; Zweite BSE-SchutzVO § 2

1. Die Zweite BSE-Schutzverordnung vom 21. 3. 1998 (BGBl I, 565) ist nichtig. Das generelle Tötungsgebot nach § 2 dieser Verordnung ist nicht durch die Ermächtigungsgrundlagen in § 79 I Nr. 2 i. V. mit §§ 18, 24 I und II TierSG gedeckt.

2. Für die Annahme des Ansteckungsverdachts i. S. des § 24 I TierSG bedarf es konkreter Anhaltspunkte dafür, dass die betroffenen Tiere typischerweise oder in erheblichem Umfang den Ansteckungsstoff - hier das BSE auslösende Tiermehl - aufgenommen haben.

3. Für die Anordnung der ausnahmslosen Tötung einer Tiergruppe nach § 24 II TierSG ist der Nachweis eines tatsächlichen - nicht nur potenziellen - Infektionsherdes notwendig.

BVerwG, Urt. v. 15. 2. 2001 - 3 C 9/00 (Mannheim)

Anm. d. Schriftlrg.: Die Entscheidung ist mit Sachverhalt und Gründen abgedruckt in NJW 2001, 1592. - Zu dringenden nationalen Maßnahmen gegen BSE EuGH, NVwZ 2001, 787; zum Impfverbot bei MKS VGH München, NVwZ 2001, 828 (beide in diesem Heft); zur Einfuhr von Rindern aus der Schweiz s. VG Freiburg, NVwZ-RR 1998, 371.

#### 18. Begründungsfrist für Nichtzulassungsbeschwerde

VwGO § 133 III 1; SGG § 160 a II 2

Eine Verlängerung der Begründungsfrist für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision sieht die VwGO anders als das Sozialgerichtsgesetz nicht vor.

BVerwG, Beschl. v. 28. 3. 2001 - 8 B 52/01 (VG Berlin)

Zum Sachverhalt: Die Beschwerde der Kl. gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des VG hat das BVerwG verworfen.

Aus den Gründen: Die Beschwerde ist unzulässig, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund des § 132 II Nr. 3 VwGO nicht prozessordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 133 III 3 VwGO). Dem „vorsorglichen“ Antrag, die Beschwerdebegründungsfrist um drei Monate zu verlängern, konnte nicht entsprochen werden, weil die Prozessordnung eine Verlängerung der Begründungsfrist im Unterschied zur Revisionsbegründung (§ 139 III 3 VwGO) nicht vorsieht (vgl. Pietzner, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 133 Rdnr. 28; Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl. [2000], § 133